



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Boden und Biotechnologie
Sektion Altlasten
3003 Bern

Basel, 18. September 2013

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2013

11.466 s Pa. Iv. Recordon, Frist für die Sanierung belasteter Standorte – Vernehmlassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Juni 2013 haben wir die Einladung der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-Sr) zur Stellungnahme zum Vorentwurf einer Änderung des Umweltschutzgesetzes erhalten, mit welcher die Pa. Iv. Recordon betreffend "Frist für die Sanierung belasteter Standorte" umgesetzt werden soll. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und äussern uns gern wie folgt:

Zur Fristerstreckung

Im Kanton Basel-Stadt wurden nach 1. Februar 1996 keine Siedlungsabfalldeponien mehr betrieben. Die letzte, aktive Deponie, die auch Siedlungsabfälle enthält (Maienbühl), wurde 1994 geschlossen. Die anderen Deponien für Siedlungsabfälle wurden bereits zwischen 1955 und 1960 geschlossen. Die altlastenrechtliche Bewertung der Betriebs- und Unfallstandorte ist durchgeführt und die Massnahmen bei den sanierungspflichtigen Standorten sind am Laufen bzw. seit längerem abgeschlossen. Bei allen heute noch sanierungspflichtigen Standorten fand die Belastung des Untergrundes und des Grundwassers vor 1996 statt. Die geplante Revision des Umweltschutzgesetzes hat deshalb für den Kanton Basel-Stadt keine Auswirkungen.

Der Kanton Basel-Stadt hat erhebliche Bedenken, dass die geltende Frist zum Erhalt von Abgeltungen vom 1. Februar 1996 bis zum 1. Februar 2001 verlängert wird. Denn damit werden vor allem Deponiebetreiber belohnt, die sich nicht an das seit 1996 geltende Deponierungsverbot für unbehandelte Abfälle gehalten haben. Der Regierungsrat kann der neuen Regelung nur deshalb zustimmen, weil es damit ermöglicht wird, im übergeordneten Interesse Untersuchungen, Überwachungen oder Sanierungen einzuleiten, die sonst wegen mangelnder finanzieller Mittel hinausgezögert würden.

Zum reduzierten Abgeltungssatz

Mit dem reduzierten Abgeltungssatz von 30 Prozent (anstatt 40 %) wird dem Versäumnis von Deponiebetreibern, welche die Frist von 1996 nicht eingehalten haben, zu wenig Rechnung getragen. Wird berücksichtigt, dass die entsprechenden Deponien mit der Fortführung der Ablagerungen auch mehr Einnahmen erzielt haben, dann ist eindeutig ein tieferer Abgeltungssatz angezeigt. Wir beantragen daher einen reduzierten Abgeltungssatz von 20 Prozent.

Zum maximalen Abgabesatz

Der Ständerat schlägt vor, den maximalen Abgabesatz für im Inland abgelagerte Abfälle bei Deponien für nicht oder wenig verschmutzte Abfälle auf 8 Franken pro Tonne, für alle übrigen Deponien auf 25 Franken pro Tonne festzulegen. Diese Sätze sollten etwa 20% der durchschnittlichen Ablagerungspreise entsprechen.

Im Fall von Ablagerungen auf einer Inertstoffdeponie erscheint uns dieser Abgabesatz deutlich zu hoch. In unserer Region betragen die durchschnittlichen Preise für Ablagerungen auf Inertstoffdeponien etwa 20 bis 25 Franken pro Tonne. Eine Abgabe von 8 Franken pro Tonne würde also 30 – 40% des Ablagerungspreises ausmachen. Wir wünschen daher, dass der maximale Abgabesatz für nicht oder wenig verschmutzte Abfälle auf 5 Franken pro Tonne festgesetzt wird.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin